

Seite: 1/11

Druckdatum: 27.09.2023 Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7) überarbeitet am: 26.09.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

- · Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger
- · UFI: 2UNF-U0GP-J00W-M2A2
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Industriereiniger
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

HM Industrieservice GmbH Großer Sand 3 D - 76698 Ubstadt-Weiher Tel.: (+49) (0)7251-44127-0 Fax: (+49) (0)7251-44127-29 e-mail: info@hm-industrie.de

- · Auskunftgebender Bereich: info@hm-industrie.de
- · 1.4 Notrufnummer: Tel. +49 (0)7251-44127-0 (Mo-Fr 07:30 16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Corr. 1 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme



· Signalwort Gefahr

· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Alkohole, C12-14, ethoxyliert

Alkohole C9-C11-iso, C10-reich, ethoxyliert

- Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Älle kontaminierten Kleidungsstücke

sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keinen Bestandteil oberhalb rechtlicher Grenzwerte, der die Kriterien für PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Druckdatum: 27.09.2023

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 2/11

Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7) überarbeitet am: 26.09.2023

Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger

(Fortsetzung von Seite 1)

· vPvB:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile oberhalb rechtlicher Grenzwerte, der die Kriterien für vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulativ) erfüllt.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Gemische
- · Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend aufgeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 111-76-2 EINECS: 203-905-0 Indexnummer: 603-014-00-0 Reg.nr.: 01-2119475108-36	2-Butoxy-ethanol Acute Tox. 3, H331; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319 ATE: LD₅o oral: 1.200 mg/kg LC₅o/4 h inhalativ: 3 mg/l	≥5-<10%
CAS: 68439-50-9 Reg.nr.: polymer CAS: 78330-20-8 Reg.nr.: polymer	Alkohole, C12-14, ethoxyliert Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302; Aquatic Chronic 3, H412 Alkohole C9-C11-iso, C10-reich, ethoxyliert Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302	≥1-<2,5% ≥1-<2,5%
CAS: 126-92-1 EINECS: 204-812-8 Reg.nr.: 01-2119971586-23	Natriumetasulfat Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1; H318: C ≥ 20 % Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 20 %	≥1-<2,5%

·SVHC

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe
 nichtionische Tenside, anionische Tenside
- · zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

· nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

- · nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Druckdatum: 27.09.2023

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 3/11

Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7)

Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger

(Fortsetzung von Seite 2)

überarbeitet am: 26.09.2023

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

• 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.

- · 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
- · 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
- · Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
- · Lagerklasse: 12
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE -



Seite: 4/11

Druckdatum: 27.09.2023 Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7) überarbeitet am: 26.09.2023

Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:			
111-76-2 2-Butoxy-ethanol			
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 49 mg/m³, 10 ml/m³ 2(I);EU, DFG; H, Y		
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 246 mg/m³, 50 ml/m³ Langzeitwert: 98 mg/m³, 20 ml/m³ Haut		

· Rechtsvorschriften

AGW (Deutschland): TRGS 900

0,1357 mg/l (Süßwasser)

IOELV (E	Europäis	sche Union): (EU) 2019/1831		
· DNEL-W	erte/			
111-76-2	2-Buto	xy-ethanol		
Oral	DNEL ((Long-term - systemic effects)	6,3 mg/kg bw/day (Verbraucher)	
	DNEL ((Short-term - systemic effects)	26,7 mg/kg bw/day (Verbraucher)	
Dermal	DNEL ((Long-term - systemic effects)	125 mg/kg bw/day (Arbeitnehmer)	
			75 mg/kg bw/day (Verbraucher)	
	DNEL ((Short-term - systemic effects)	89 mg/kg bw/day (Arbeitnehmer)	
			89 mg/kg bw/day (Verbraucher)	
Inhalativ	DNEL ((Long-term - systemic effects)	98 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
			59 mg/m³ (Verbraucher)	
	DNEL ((Short-term - systemic effects)	1.091 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
			426 mg/m³ (Verbraucher)	
	DNEL ((Short-term - local effects)	246 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
			147 mg/m³ (Verbraucher)	
126-92-1	Natriu	metasulfat		
Oral	DNEL ((Long-term - systemic effects)	24 mg/kg bw/day (Verbraucher)	
Dermal	DNEL ((Long-term - systemic effects)	4.060 mg/kg bw/day (Arbeitnehmer)	
Inhalativ	DNEL ((Long-term - systemic effects)	285 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
			85 mg/m³ (Verbraucher)	
· PNEC-W	/erte			
111-76-2	2-Buto	xy-ethanol		
PNEC		463 mg/l (Abwasserreinigungs	sanlage)	
PNEC		2,33 mg/kg (Boden)		
PNEC ac	qua	0,88 mg/l (Salzwasser)		
		8,8 mg/l (Süßwasser)		
PNEC se	ediment	3,46 mg/kg (Salzwasser)		
		34,6 mg/kg (Süßwasser)		
126-92-1	Natriu	metasulfat		
PNEC		1,35 mg/l (Abwasserreinigung	sanlage)	
PNEC		0,22 mg/kg (Boden)		
PNEC aqua		0,0136 mg/l (Salzwasser)		
		0.4057		



Druckdatum: 27.09.2023

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 5/11

Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7) überarbeitet am: 26.09.2023

Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger

(Fortsetzung von Seite 4)

PNEC sediment 0,15 mg/kg (Salzwasser) 1,5 mg/kg (Süßwasser)

· Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

111-76-2 2-Butoxy-ethanol

BGW (Deutschland) 150 mg/g Kreatinin

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende, bei Langzeitexposition: am

Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten

Parameter: Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)

- Rechtsvorschriften BGW (Deutschland): TRGS 903
- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Handschutz



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (DIN EN 374)

· Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Wegen großer Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten.

Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschließende Schutzbrille (DIN EN 166).

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

flüssia rosa

Farbe

charakteristisch

Geruch:

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/11

Druckdatum: 27.09.2023 Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7) überarbeitet am: 26.09.2023

Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger

(Fortsetzung von Seite 5)

Nicht bestimmt. · Geruchsschwelle: · Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 100 °C Nicht anwendbar.

· Entzündbarkeit

· Untere und obere Explosionsgrenze

· untere: Nicht bestimmt. Nicht bestimmt. obere: · Flammpunkt: Nicht anwendbar · Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt. · pH-Wert (100 g/l) bei 20 °C 12,5 (DIN 19268)

· Viskosität:

· Kinematische Viskosität Nicht bestimmt. dynamisch: Nicht bestimmt.

· Löslichkeit · Wasser:

vollständig mischbar · Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt.

· Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa

· Dichte und/oder relative Dichte

· Dichte bei 20 °C: 1,02 g/cm³ (DIN 51757)

· Relative Dichte Nicht bestimmt. Nicht bestimmt. · Dampfdichte

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und **Umweltschutz sowie zur Sicherheit**

· Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. · Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Lösemitteltrennprüfung:

Organische Lösemittel: 5,0 %

· Zustandsänderung

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt **Entzündbare Gase** entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt

· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln entfällt Oxidierende Flüssigkeiten entfällt · Oxidierende Feststoffe entfällt **Organische Peroxide** entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Gemische entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/11

Druckdatum: 27.09.2023 Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7) überarbeitet am: 26.09.2023

Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger

(Fortsetzung von Seite 6)

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Einstufu	· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:			
111-76-2	111-76-2 2-Butoxy-ethanol			
Oral	LD ₅₀	1.200 mg/kg (ATE)		
Inhalativ	LC₅₀/4 h	3 mg/l (ATE)		
78330-20	78330-20-8 Alkohole C9-C11-iso, C10-reich, ethoxyliert			
Oral	LD ₅₀	>300-<2.000 mg/kg (Ratte) (OECD 401 (Acute Oral Toxicity))		
Dermal	LD₅o	>2.000 mg/kg (Ratte) (OECD 402 (Acute Dermal Toxicity))		
126-92-1	126-92-1 Natriumetasulfat			
Oral	LD ₅₀	2.840 mg/kg (Ratte) (OECD 401)		
Dermal	LD ₅₀	>2.000 mg/kg (Ratte) (OECD 402 (Acute Dermal Toxicity)) (read across)		

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. (Fortsetzung auf Seite 8)

DE -



Seite: 8/11

Druckdatum: 27.09.2023 Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7) überarbeitet am: 26.09.2023

Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger

(Fortsetzung von Seite 7)

· 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

· Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische	Toxizität:		
111-76-2 2-Butoxy-ethanol			
LC₅₀/96 h	1.474 mg/l (Salmo gairdneri) (OECD 203)		
NOEC/21 d	100 mg/l (Wasserfloh) (OECD 211 (Daphnia magna Reproduction Test))		
EC ₅₀ /48 h	1.800 mg/l (Wasserfloh) (OECD 202)		
EC₅₀/72 h	911 mg/l (Desmodesmus subspicatus) (OECD 201)		
68439-50-9	68439-50-9 Alkohole, C12-14, ethoxyliert		
LC₅₀/96 h	1-10 mg/l (Fisch)		
NOEC	0,1-1 mg/l (Alge)		
EC₅₀/48 h	1-10 mg/l (Wasserfloh)		
EC₅₀/72 h	1-10 mg/l (Alg)		
78330-20-8 Alkohole C9-C11-iso, C10-reich, ethoxyliert			
LC₅₀/96 h	10-100 mg/l (Goldorfe) (German DIN 38412 Part 15)		
NOEC/21 d	>1 mg/l (Wasserfloh) (OECD 202)		
EC₁₀/17 h	48 mg/l (Bakterien)		
EC₅₀/48 h	10-100 mg/l (Wasserfloh)		
	>10-100 mg/l (Scenedesmus subspicatus) (German DIN 38412 Part 9)		
	126-92-1 Natriumetasulfat		
LC₅₀/96 h	>100 mg/l (Zebrabärbling) (read across)		
NOEC/21 d	1,4 mg/l (Wasserfloh) (OECD 211 (Daphnia magna Reproduction Test)) (Read across)		
NOEC/42 d	≥1.357 mg/l (Dickkopfelritze) (read across)		
EC₅₀/48 h	483 mg/l (Wasserfloh) (EU Method C.2 (Acute Toxicity for Daphnia))		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

68439-50-9 Alkohole, C12-14, ethoxyliert

Biologische Abbaubarkeit >60 % (OECD 301 D (Closed Bottel Test)) readily biodegradable

126-92-1 Natriumetasulfat

Biologische Abbaubarkeit 89 % (28d) (OECD 301 B (CO2 Evolution (Modified Sturm Test))) readily biodegradable

· Sonstige Hinweise Keine Daten verfügbar

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

111-76-2 2-Butoxy-ethanol

Biokonzentrationsfaktor <100

· 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/11

Druckdatum: 27.09.2023 Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7) überarbeitet am: 26.09.2023

Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger

(Fortsetzung von Seite 8)

- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung: Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.
- Abfallschlüsselnummer:

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist nach dem europäischen Abfallkatalog branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen.

- Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung: Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.
- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
- · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- · 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR, ADN, IMDG, IATA
- · Klasse entfällt
- · 14.4 Verpackungsgruppe
- · ADR, IMDG, IATA entfällt
- **14.5 Umweltgefahren:** Nicht anwendbar.
- · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

· UN "Model Regulation": entfällt

DE -



Seite: 10/11

Druckdatum: 27.09.2023 Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7) überarbeitet am: 26.09.2023

Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger

(Fortsetzung von Seite 9)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- · Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

AwSV (Deutschland), Anlage 1 (5.2)

- · Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
- zu beachten:

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 500 einhalten.

TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

- · BG-Merkblatt: M 004 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe"
- · 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Relevante Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H331 Giftig bei Einatmen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/11

Druckdatum: 27.09.2023 Versionsnummer 8 (ersetzt Version 7) überarbeitet am: 26.09.2023

Handelsname: HM 1100 Standard Industriereiniger

(Fortsetzung von Seite 10)

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hautreizende/-ätzende Wirkung

Auf der Basis von Prüfdaten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

· Versionsnummer der Vorgängerversion: 7

Abkürzungen und Akronyme:

ALD: Approximate Lethal Dose

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Acute Tox. 3: Akute Toxizität - Kategorie 3

Skin Corr. 1: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

DE